

## **SATZUNG**

**für den**

**Islandpferdereinverein Sandkrug e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Islandpferdereinverein Sandkrug e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Sandkrug. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein der Islandpferdereiter Sandkrug e.V. fördert den Volkssport auf dem Gebiet des Reitsports auf Islandpferden im Sinne des Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe. Besondere Schwerpunkte bilden:
  - 2.1 Die Ausbildung Jugendlicher und aller anderen interessierten Personen, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass sowie das therapeutische Reiten.
  - 2.2 Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.
  - 2.3 Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtungen von Leistungswettbewerben und Freizeitreitertreffen durch, wobei die sportliche Arbeit von reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin getragen wird.
  - 2.4 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitsportes und der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landesportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in Dachorganisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied in dem Islandpferde-Reiter- und Züchterverband Deutschland (IPZV) e.V. Seine Richtlinien sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Derzeitiger Sitz ist 31162 Bad Salzdetfurth.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit einen Antrag auf Beitritt zum Verein ablehnen. Die Ablehnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins verdiente Persönlichkeiten werden. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds;
2. durch den Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss, wobei der Poststempel für die Fristwahrung entscheidend ist;

3. durch Ausschluss, der vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist;
4. durch den Ausschluss aus einem wichtigen sonstigen Grund, der auch durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit erklärt werden muss. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins anzusehen. Der Gesamtvorstand hat das betreffende Mitglied vorher mündlich oder schriftlich zu hören. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist spätestens einen Monat nach Zugang des schriftlich begründeten Ausschlussbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzulegen. Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden fällt diese Aufgabe einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen vor der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und des Mitgliederbeitrages werden im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Für die Betreuung durch den Dachverband ist dessen Aufwand durch einen zu ermittelnden Betrag zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen und satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen des Vereins zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben an den Verein pünktlich zu zahlen und durch aktive Mitarbeit die Einrichtungen des Vereins zu pflegen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist;
3. der Gesamtvorstand;

4. die Rechnungsprüfer.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins;

Mitgliederversammlungen sind:

1. Die Jahresmitgliederversammlung (Hauptversammlung);
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden einberufen und geleitet.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, und zwar mindestens 2 Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist.

Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zuzusenden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag unter Angabe des Grundes stellt. In der Mitgliederversammlung und den sonstigen Gremien des Vereins, hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Vornahme der satzungsmäßigen Wahlen (§ 8 und § 9);
2. die Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 4);
3. die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Abgaben an den Verein, soweit der Mindestbeitrag überschritten werden soll (§ 5);
4. die Wahl des Kassenprüfers (§ 10);

5. die Entgegennahme der Berichte sowie die Entlastung des Vorstandes;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Die Feststellung der Stimmliste;
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
- d) Bericht des Sportwartes;
- e) Bericht des Freizeitwartes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) anstehende Wahlen;
- h) Voranschlag des Schatzmeisters für das laufende Jahr;
- i) Anträge
- j) Verschiedenes.

## **§ 9**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden;
2. dem 1. Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzender).

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand wählt den ersten Vorsitzenden und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) aus seiner Mitte. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) Die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- b) die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt;
- c) das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

## § 10

### Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden;
2. dem Geschäftsführer;
3. dem Schriftführer;
4. dem Schatzmeister;
5. dem Sportwart;
6. dem Freizeitwart;
7. dem Pressewart.

Mitgliedern des Vorstandes können gleichzeitig mehrere Ämter übertragen werden. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen jedoch von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Der Gesamtvorstand kann unter seinen Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen und Referenten berufen, die nicht Vorstandsmitglieder sind und als solche kein Stimmrecht haben.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Regel auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen erstmals für 3 Jahre gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1 stimmberechtigtem Vereinsmitglied hat eine geheime Wahl durch Stimmzettelabgabe zu erfolgen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt.

Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von 3 Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung (Hauptversammlung) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand:

1. Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung der Satzungsniederschrift des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.
2. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist die Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Erstattung des Geschäftsberichts auf der Jahreshauptversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen.
3. Dem Sportwart obliegt die Durchführung der Ausbildung im sportlichen Reiten. Er kann andere Personen mit der Durchführung der Ausbildung beauftragen. Auf der Jahresmitgliederversammlung hat der Sportwart über seinen Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten. Er hat die Möglichkeit die diesbezüglichen Lehrgänge des IPZV-Dachverbandes zu besuchen.
4. Dem Freizeitwart obliegt die Organisation und Durchführung von Wanderritten. Er koordiniert die Arbeiten zur Erstellung einer Karte der Reit- und Wanderwege im Großraum Osnabrück. Termine eigener Veranstaltungen der Mitglieder sind beim ihm zu melden und nach Möglichkeit mit ihm abzustimmen. Auf der Jahresmitgliederversammlung gibt der Freizeitwart seinen Bericht über das abgelaufene Jahr.
5. Der Pressewart ist zuständig für die anfallende Öffentlichkeitsarbeit. Er verfasst Artikel über nennenswerte Veranstaltungen für Presse und Mitgliederzeitschriften.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung bestellt gleichzeitig zwei Liquidatoren.

## **§ 12**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Sandkrug, den 31.01.1992

gez. Susanne Brengelmann

gez. Clemens Nüske